



Beschluss des Stadtrats

vom 1. April 2026

GR Nr. 2026/11

Nr. 1156/2026

Schriftliche Anfrage von Dr. Emanuel Tschannen, Sophie Blaser und Matthias Renggli betreffend Leistungsvergütung der Lehrpersonen im Zyklus 1 (Lehrplan 21) im Rahmen der Tagesschule, Art der vergüteten Leistungen, Lehrpersonen in tiefen Pensen und mit einem Hauptarbeitgebenden oder mehreren Arbeitgebenden, Hintergründe zur Vergütung der Lektionen Deutsch als Zweitsprache (DAZ) und Begabungs- und Begabtenförderung (BBF) durch die Stadt und Versicherung der Lehrpersonen über einen Hauptarbeitgebenden sowie Massnahmen zur Vermeidung von Versicherungslücken

Am 7. Januar 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Sophie Blaser (AL) und Matthias Renggli (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2026/11, ein:

Lehrpersonen im Kindergarten sowie der 1. und 2. Klasse der Volksschule (Zyklus 1 gem. Lehrplan 21; nachfolgend "Lehrpersonen") erbringen im Rahmen der Tagesschule kantonal, kommunal und teilweise durch Dritte vergütete Leistungen. Die eigentliche Lehrtätigkeit wird kantonal vergütet. Betreuungsleistungen, bspw. während der Auffangzeit und der individuellen Lernzeit (IL), werden kommunal vergütet. Weitere Leistungen werden durch Dritte vergütet.

Ein Teil der Lehrpersonen erhält somit Lohn von mehreren Arbeitgebern. Dabei ist es möglich, dass einzelne (Teil-)Vergütungen unter der Eintrittsschwelle gemäss BVG (2. Säule) liegen. Daher sind diese Vergütungen in der zweiten Säule grundsätzlich nur dann versichert, wenn die Lehrpersonen dies aktiv beantragen und die Pensionskasse des Hauptarbeitgebers (i.d.R. der Kanton) die Versicherung dieser Nebenbeschäftigungen zulässt. Weiter ist nicht auszuschliessen, dass einzelne Lehrpersonen auch im Anwendungsbereich des UVG (Berufs und Nichtberufsunfälle) unterversichert sind. Sei es, weil der versicherte Lohn tiefer als der Gesamtverdienst ist oder einzelne Risiken (insbesondere NBU) in den Teilpensen nicht mitversichert sind.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Leistungen der Lehrpersonen im Zyklus 1 (Lehrplan 21) werden (i) durch den Kanton, (ii) die Stadt Zürich oder (iii) durch Dritte (Hochschulen etc.) vergütet? Die Leistungen und Vergütungen bitte detailliert auflisten. Was sind im Einzelnen die Gründe für diese Aufteilung?
2. Wie viele Lehrpersonen (aufgeschlüsselt nach Zyklus 1-3) sind bei der Stadt kommunal angestellt in einem Pensum unter 5%, in einem Pensum von 5 - 10% oder in einem Pensum von 10 - 15%? Bitte um Aufschlüsselung nach Schulkreis.
3. Trifft es zu, dass einzelne dieser Lehrpersonen ihren Gesamtverdienst von einem (Haupt-)Arbeitgeber (i.d.R. Kanton) ausbezahlt erhalten, während andere Lehrpersonen ihren Verdienst von mehreren Arbeitgebern (Kanton, Stadt, Dritte) erhalten? Falls Ja: Wie viele Lehrpersonen im Zyklus 1 (Anzahl und prozentualer Anteil) erhalten ihren Lohn von (i) einem oder (ii) mehreren Arbeitgebern ausbezahlt?
4. Trifft es zu, dass DAZ-Lektionen (Deutsch als Zweitsprache) und BBF-Lektionen (Begabungs- und Begabtenförderung) derzeit nicht über den Kanton abgerechnet und ausbezahlt werden können, sondern zwingend durch die Stadt zu vergüten sind? Falls Ja: Was ist der Grund für diese Handhabung?



2/7

5. Gibt es zwingende (gesetzliche oder versicherungstechnische) Gründe, die dagegen sprechen alle Lehrpersonen vollständig über den Hauptarbeitgeber zu versichern und die entsprechenden Kosten den Nebenarbeitgebern in Rechnung zu stellen? Falls ja, welche?
6. Wie kann die Stadt Zürich sicherstellen (bitte Varianten aufzeigen), dass der ganze Verdienst der Lehrpersonen (inkl. städtisch und durch Dritte zu vergütende Leistungen) durch den Hauptarbeitgeber ausbezahlt und versichert werden? Sind dafür Anpassungen in kantonalen oder kommunalen Gesetzen bzw. Verordnungen erforderlich? Falls Ja: Welche Anpassungen sind aus Sicht der Stadt Zürich erforderlich?
7. Wie werden die Lehrpersonen derzeit über die möglichen Versicherungslücken (BVG und UVG) aufgeklärt?
8. Welche Massnahmen plant die Stadt, um die Entstehung von (ungewollten) Versicherungslücken bei Lehrpersonen zu vermeiden?

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Fragen 1–3 stützen sich auf den Datenbestand des städtischen und kantonalen Lohnlaufs vom September 2025.

Berücksichtigt sind die für die Stadt Zürich tätigen Lehrpersonen der städtischen Volksschule, die gemäss Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (VLT, AS 177.500) bei der Stadt Zürich angestellt sind, deren Anstellung im September 2025 administrativ durch die Dienstabteilung Schulamt verwaltet wurde und deren Lohnkosten über das Budget des Schulamts ausbezahlt wurden. Dabei sind alle im September 2025 ausbezahlten Entschädigungen für sämtliche Tätigkeitsbereiche – auch solche ohne direkten Bezug zur Lehrtätigkeit – berücksichtigt. Ausgenommen sind die Lehrpersonen der städtischen Sonderschulen, da diese seit 1. Januar 2024 über das Budget der jeweiligen Sonderschule ausbezahlt werden.

Zusätzlich sind alle Entschädigungen berücksichtigt, die an bei der Stadt Zürich tätige Lehrpersonen vom Kanton Zürich aufgrund einer nach kantonalem Recht vom Volksschulamt – Abteilung Lehrpersonal – verwalteten Anstellung ausbezahlt wurden.

Zur Beantwortung der Fragen werden die jeweiligen Stufen ausgewiesen. Eine Aufteilung bzw. Filterung nach Zyklus 1 (1. und 2. Kindergarten sowie 1. und 2. Primarstufe) oder Zyklus 2 (3. bis 6. Primarstufe) ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

- Städtische Pensen für den Förderbereich werden nur stufenbezogen gebildet (das heisst Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe).
- Kantonale Pensen im Unterricht werden pro Klasse gebildet.
- Kantonale Pensen in der integrativen Förderung (IF) werden nur stufenbezogen gebildet (Kindergarten, Primar- oder Sekundarstufe.).

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Welche Leistungen der Lehrpersonen im Zyklus 1 (Lehrplan 21) werden (i) durch den Kanton, (ii) die Stadt Zürich oder (iii) durch Dritte (Hochschulen etc.) vergütet? Die Leistungen und Vergütungen bitte detailliert auflisten. Was sind im Einzelnen die Gründe für diese Aufteilung?

Durch den Kanton werden Anstellungen für die Unterrichtslektionen je Klasse sowie Lektionen der stufenbezogenen integrativen Förderung (IF) entlohnt.



3/7

Durch die Stadt werden alle Tätigkeiten «ausserhalb der Lektionentafel» – also ausserhalb des kantonalen Berufsauftrags – vergütet. Dazu zählen unter anderem:

- Förderlektionen wie Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Aufgabenstunden, Begabungs- und Begabtenförderung (BBF), Therapien usw.
- Kurzfristige Vikariatseinsätze bis zum dritten Tag
- Ergänzende Pensen von Lehrpersonen im Betreuungsbereich
- Tätigkeiten für die Fachstelle Sport und Bewegung
- Entschädigungen für Mitarbeit in Schulprojekten (zum Beispiel Einführung Tagesschule)

Der Grund für diese Aufteilung ergibt sich aus dem kantonalen Lehrpersonalgesetz (LPG, LS 412.31) und der Lehrpersonalverordnung (LPVO, LS 412.311). Diese kantonalen Erlasse regeln ausschliesslich die Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen, die die im Lehrplan vorgesehenen Fächer (Lektionentafel) unterrichten. Daraus ergibt sich, dass grundsätzlich alle anderen zusätzlichen Entschädigungen kommunal zu erfolgen haben (vgl. hierzu die [Informationen zur Planung von Stellen für Schulen](#) des Volksschulamts des Kantons Zürich).

Nachfolgend werden die Leistungen und Vergütungen aufgeführt, die Lehrpersonen vom Kanton und von der Stadt im September 2025 erhalten haben. Dazu zählen neben Tätigkeiten mit direktem Bezug zur Lehrtätigkeit alle Tätigkeiten, die Lehrpersonen ergänzend ausgeführt haben. Zu allfälligen Entschädigungen durch Dritte wie zum Beispiel Hochschulen kann die Stadt keine Angaben machen.

Tabelle 1: An nach städtischem Recht angestellte Lehrpersonen durch Kanton und Stadt ausgerichtete Vergütungen nach Tätigkeitsbereich

Tätigkeitsbereich	Total Lohnkosten (inkl. Sozialleistungen) in Franken
Total Entschädigungen Kanton und Stadt	37 738 160
Davon i) Kanton	18 833 216
Kindergarten	1 198 611
Primarstufe	13 372 364
Sekundarstufe	4 061 736
Schulleitung	200 505
Davon ii) Stadt	18 904 945
Kindergarten	1 283 508
Primarstufe	11 706 663
Sekundarstufe	3 043 966
Begabtenförderung (BBF)	69 902
Behörde (Tätigkeiten für Schulbehörden und Kommissionen, Konvente / Fachgruppen)	9 304
Betreuung (Hortleitung, Schulassistent, Sozialpädagogik ISR)	214 733
Bundesasylzentrum	177 841
Fachstelle Schulsport	160 875
Klassenassistent	49 992



4/7

Tätigkeitsbereich	Total Lohnkosten (inkl. Sozialleistungen) in Franken
Kreisschulbehörde – Fachbereichsleitung ISR	9 186
Logopädie	1 405 973
Malateliers	7 028
Pädagogisches Fachzentrum, Fachperson Bereich Verhalten	24 840
Psychomotorik	654 733
Schulleitungsassistenz	16 442
Sonstiges (Vikariate, Dolmetscher/innen, stufenunabhängige Entschädigungen)	69 959

Frage 2

Wie viele Lehrpersonen (aufgeschlüsselt nach Zyklus 1-3) sind bei der Stadt kommunal angestellt in einem Pensum unter 5%, in einem Pensum von 5 - 10% oder in einem Pensum von 10 - 15%? Bitte um Aufschlüsselung nach Schulkreis.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Aufschlüsselung der insgesamt 3219 nach städtischem Recht angestellten Lehrpersonen nach Schulkreis und Pensum. Zu beachten ist, dass es sich bei den Kennwerten um die Anzahl Personen handelt. Bei der Berechnung des Totals werden Mehrfachanstellungen nur einmal gezählt.

Tabelle 2: Anzahl nach städtischem Recht angestellte Lehrpersonen nach Schulkreis und Pensum

Schulkreis / Pensum	< 5 %	≥ 5 % bis < 10 %	≥ 10 % bis < 15 %	≥ 15 %	Total Per- sonen
Uto	448	65	32	186	618
Letzi	345	45	33	169	467
Limmattal	366	57	25	184	501
Waidberg	510	79	37	178	670
Zürichberg	345	28	17	99	451
Glattal	519	79	57	298	794
Schwamendingen	306	49	19	167	447
Nicht schulkreisbezogene Anstellungen	275	10	4	52	326
Total Personen	2257	460	223	1322	3219



Tabelle 3: Anzahl nach städtischem Recht angestellte Lehrpersonen nach Tätigkeitsbereich und Pensum

Tätigkeitsbereich / Pensum	< 5 %	≥ 5 % bis < 10 %	≥ 10 % bis < 15 %	≥ 15 %	Total Personen
Kindergarten	38	39	27	190	290
Primarstufe	1069	296	144	689	2157
Sekundarstufe	245	100	40	191	568
Begabtenförderung (BBF)	4			8	12
Behörde (Tätigkeiten für Schulbehörden und Kommissionen, Konvente / Fachgruppen)	242	9	1	2	242
Betreuung (Hortleitung, Schulassistent, Sozialpädagogik ISR)	8	5	1	19	33
Bundesasylzentrum	1		1	19	21
Fachstelle Schulsport	8	10	6	8	32
Haus-/Kreisämter	225				225
Klassenassistent	3	4	2	7	16
Kreisschulbehörde, Fachbereichsleitung ISR				1	1
Logopädie		1		161	162
Malateliers				2	2
Pädagogisches Fachzentrum, Fachperson Bereich Verhalten				3	3
Psychomotorik	3		1	84	84
Schulassistenten Regelschule				2	2
Sonstiges (Vikariate, Dolmetscher)	1529	1	3	2	1533
Total	2257	460	223	1322	3219

Frage 3

Trifft es zu, dass einzelne dieser Lehrpersonen ihren Gesamtverdienst von einem (Haupt-)Arbeitgeber (i.d.R. Kanton) ausbezahlt erhalten, während andere Lehrpersonen ihren Verdienst von mehreren Arbeitgebern (Kanton, Stadt, Dritte) erhalten? Falls Ja: Wie viele Lehrpersonen im Zyklus 1 (Anzahl und prozentualer Anteil) erhalten ihren Lohn von (i) einem oder (ii) mehreren Arbeitgebern ausbezahlt?

Ja, es gibt Lehrpersonen, deren Gesamtverdienst nur von einem Arbeitgeber stammt, wie auch Lehrpersonen, die von mehreren Arbeitgebern eine Entschädigung erhalten.

Tabelle 4: Lehrpersonen nach Verdienstquelle im September 2025

Herkunft des Verdiensts	Anzahl Lehrpersonen	Prozentualer Anteil
Mehrheitlich Kanton	337	10,5
Mehrheitlich Stadt	68	2,1
Ausschliesslich Kanton	2 747	85,3
Ausschliesslich Stadt	67	2,1
Total	3 219	100,0



6/7

Frage 4

Trifft es zu, dass DAZ-Lektionen (Deutsch als Zweitsprache) und BBF-Lektionen (Begabungs- und Begabtenförderung) derzeit nicht über den Kanton abgerechnet und ausbezahlt werden können, sondern zwingend durch die Stadt zu vergüten sind? Falls Ja: Was ist der Grund für diese Handhabung?

Ja, das trifft zu. Bei Lektionen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) sowie Begabungs- und Begabtenförderung (BBF) handelt es sich aufgrund des kantonalen Rechts um rein kommunale Angebote. Entsprechend liegt auch die Finanzierung dieser Angebote – einschliesslich Anstellung und Entlohnung der dafür eingesetzten kommunalen, das heisst nach städtischem Recht angestellten Lehrpersonen – in der Verantwortung der Gemeinden.

Die Anstellung der betroffenen kommunalen Lehrpersonen erfolgt gemäss VLT sowie deren Ausführungsbestimmungen (AVLT, AS 177.501). Im Lehrplan, der in der Lektionentafel konkretisiert ist, sind die kantonalen Angebote festgehalten. Weitere Angebote sind demzufolge kommunal. Die Integrative Förderung (IF) stellt ein kantonales Angebot dar (vgl. Informationen zur Lektionentafel auf der [Webseite](#) des VSA).

Frage 5

Gibt es zwingende (gesetzliche oder versicherungstechnische) Gründe, die dagegen sprechen alle Lehrpersonen vollständig über den Hauptarbeitgeber zu versichern und die entsprechenden Kosten den Nebenarbeitgebern in Rechnung zu stellen? Falls ja, welche?

Ja, es bestehen sowohl gesetzliche als auch vorsorgerechtliche Gründe, die einer vollständigen Versicherung aller Lehrpersonen über einen einzigen Hauptarbeitgeber entgegenstehen.

Einerseits entscheiden die jeweiligen Pensionskassen eigenständig über ihre Aufnahmekriterien. Sowohl die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK) als auch die Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH) stützen sich dabei auf ihre jeweils geltenden Vorsorgereglemente. Eine einseitige Zuordnung aller Anstellungsverhältnisse zu einer Vorsorgeeinrichtung ist daher rechtlich nicht möglich.

Andererseits ist zwischen dem obligatorischen und dem freiwilligen Versicherungsbereich gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) zu unterscheiden. Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 662/2019 wurde eine rechtliche Grundlage geschaffen, die es Lehrpersonen mit kommunalen Kleinpensen, die nicht dem BVG-Obligatorium unterstehen, ermöglicht, sich freiwillig bei der BVK oder bei der Pensionskasse Musik und Bildung (PK MUB) versichern zu lassen. Damit wurde im Rahmen der kommunalen Kompetenzen eine pragmatische Lösung umgesetzt.

Frage 6

Wie kann die Stadt Zürich sicherstellen (bitte Varianten aufzeigen), dass der ganze Verdienst der Lehrpersonen (inkl. städtisch und durch Dritte zu vergütende Leistungen) durch den Hauptarbeitgeber ausbezahlt und versichert werden? Sind dafür Anpassungen in kantonalen oder kommunalen Gesetzen bzw. Verordnungen erforderlich? Falls Ja: Welche Anpassungen sind aus Sicht der Stadt Zürich erforderlich?



7/7

Die Stadt Zürich hat mit STRB Nr. 662/2019 sämtliche Massnahmen ergriffen, die innerhalb ihrer Regelungszuständigkeit liegen, um Lehrpersonen eine möglichst umfassende Versicherung ihres Gesamteinkommens in der 2. Säule zu ermöglichen.

Weitergehende Varianten – etwa eine zentrale Auszahlung und Versicherung sämtlicher Einkommensteile über einen einzigen Hauptarbeitgeber – würden Anpassungen auf kantonaler oder bundesrechtlicher Ebene voraussetzen und liegen ausserhalb der Regelungszuständigkeit der Stadt Zürich. Für die heute bestehenden Fallkonstellationen und die jeweils möglichen Versicherungslösungen wird auf das Merkblatt «Freiwillige Versicherung von Kleinpensen – Lehrpersonen» in Beilage 1 verwiesen.

Frage 7

Wie werden die Lehrpersonen derzeit über die möglichen Versicherungslücken (BVG und UVG) aufgeklärt?

Alle Lehrpersonen erhalten zusammen mit der Anstellungsverfügung ein Merkblatt zu den massgeblichen Anstellungsbedingungen (vgl. Beilage 2). Darin wird ausdrücklich auf mögliche Versicherungslücken sowie auf die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung von kommunalen Kleinpensen hingewiesen.

Ergänzend sind die zuständigen Anstellungsinstanzen beziehungsweise die Schulleitungen angehalten, die Lehrpersonen aktiv über ihre versicherungsrechtliche Situation zu informieren. Darüber hinaus stehen im schulischen Intranet weiterführende Informationen zur Verfügung, die den Lehrpersonen eine eigenständige Vertiefung erlauben.

Frage 8

Welche Massnahmen plant die Stadt, um die Entstehung von (ungewollten) Versicherungslücken bei Lehrpersonen zu vermeiden?

Die Stadt Zürich hat mit den bestehenden rechtlichen Grundlagen, Informationsinstrumenten und freiwilligen Versicherungsmöglichkeiten die Voraussetzungen geschaffen, um ungewollte Versicherungslücken so weit wie möglich zu vermeiden.

Da die zentralen Rahmenbedingungen massgeblich durch Bundes- und kantonales Recht sowie durch die Autonomie der Vorsorgeeinrichtungen bestimmt werden, sind derzeit keine weitergehenden Massnahmen auf kommunaler Ebene geplant. Eine neu einzuführende Versicherungsmöglichkeit für Kleinpensen bei der PKZH müsste durch eine Anpassung des Vorsorgereglements erfolgen. Die entsprechende Kompetenz liegt beim Stiftungsrat.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter